

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Wirtschaftszeitung. 1922-1943 1924**

14 (20.7.1924) [Datum fingiert]



# Badische Wirtschafts-Zeitung

zugleich Mitteilungen der Handelskammer Karlsruhe  
und des Vereins Karlsruher Börse

Sämtliche die Redaktion betreffenden Sendungen sind zu richten an die Geschäftsführung der Handelskammer Karlsruhe, Karlstraße Nr. 10, Fernsprecher: 4510/4515 — Alle den Anzeigenteil, Abonnementsbestellungen und Versand betreffenden Sendungen an die Geschäftsstelle der Bad. Wirtschafts-Zeitung, Karlsruhe, Ritterstraße 1, Fernsprecher 297.

## Mitwirkung der Handelskammern bei der Durchführung der Goldbilanzverordnung.

Nach § 10 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1253) müssen bei der Umstellung der Erwerbsgesellschaften auf Goldmark die Aktien und Interimsscheine einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien grundsätzlich auf den Betrag von mindestens 100 Goldmark und die Stammeinlage jedes Gesellschafters einer G. m. b. H. auf mindestens 50 Goldmark gestellt werden. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift sehen zum Schutze der Kleinaktionäre und der Gesellschafter mit niedrigeren Geschäftsanteilen die §§ 35 und 36 der zweiten Verordnung zur Durchführung der Goldbilanzverordnung vom 28. März 1924 (RGBl. I S. 335) für den Fall vor, daß der Wert von Aktien oder der Wert von Geschäftsanteilen am 31. Dezember 1923 weniger als 40 Billionen für 100 Mark Aktien- bzw. Stamm-Kapital betragen hat. In diesen Fällen ist auch die Ausgabe von Aktien oder Geschäftsanteilen möglich, die über geringere Beträge als 100 Mark bzw. 50 Mark lauten.

Maßgebend für die Berechnung des Wertes, den die Aktien oder Geschäftsanteile am 31. Dezember 1923 hatten, sind die von dem Reichsrat für die Veranlagung zur Vermögenssteuer 1924 am 17. Juli 1924 endgültig festgesetzten Steuerkurswerte (vgl. Reichsanzeiger Nr. 171 vom 22. Juli 1924). Hat eine Festsetzung nicht stattgefunden, so hat in Baden auf Anordnung des Badischen Justizministers und des Ministers des Innern vom 4. Juli 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 178) die Handelskammer, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat, den Wert zu ermitteln und über diesen Wert eine Bescheinigung auszustellen. Die Ermittlung und ebenso die Bescheinigung haben sich auf die Feststellung zu beschränken, daß der Wert der Aktie oder des Geschäftsanteils am 31. Dezember 1923 weniger als 40 Billionen für 100 Mark Aktien- oder Stamm-Kapital betragen hat. Zur Ermittlung des Wertes durch die Handelskammer ist die Vorlage der Goldmarkeröffnungsbilanz, insbesondere, wenn diese am 1. Januar 1924 aufgestellt wurde, zweckdienlich.

Um eine Einigung zwischen Handelskammer und Finanzamt über die Höhe des Wertes der Aktie oder des Geschäftsanteils zu erzielen, hat der Minister des Innern den Handelskammern empfohlen, sich vor Ausstellung der Bescheinigung mit dem Finanzamt ins Benehmen zu setzen. Sofern eine Einigung, die sich im allgemeinen unschwer erreichen läßt, nicht möglich sein sollte, oder in solchen Fällen, in denen das Finanzamt schon — etwa auf Grund des § 141 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung — eine Wertermittlung vorgenommen hat, wird die Handels-

kammer in der von ihr auszustellenden Bescheinigung ausdrücklich bemerken, daß aus dieser, lediglich für die Durchführung der Goldbilanzverordnung getroffenen Wertermittlung Berufungen gegenüber einer abweichenden Wertermittlung der Steuerbehörden für steuerliche Zwecke nicht abgeleitet werden können.

Eine Mitwirkung der Handelskammern ist ferner für den Fall vorgesehen, daß Geschäftsanteile einer G. m. b. H. aus Anlaß der Umstellung von den Gesellschaftern abgetreten werden. Nach § 15 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bedarf es zu einer solchen Abtretung eines in gerichtlicher oder notarieller Form abgeschlossenen Vertrages. Gemäß der vorerwähnten Badischen Vollzugsverordnung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 4. Juli 1924 entfällt dieses Formerfordernis, sofern die Handelskammer bescheinigt, daß die Abtretung „aus Anlaß der Umstellung“ erfolgt.

Schließlich kommt noch eine Anhörung der Handelskammern zu den Anträgen auf Verlängerung der Frist zur Anmeldung des Beschlusses der Generalversammlung über die Umstellung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Handelsregister in Frage. Nach § 15 der Goldbilanzverordnung sind die Umstellungsbeschlüsse grundsätzlich binnen 6 Monaten nach Abhaltung der Generalversammlung, in der die Abänderung des Gesellschaftsvertrags beschlossen wurde, anzumelden. In dringenden Fällen, z. B. dann, wenn die besondere Art des Betriebes oder die örtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse die rechtzeitige Umstellung als unmöglich oder unzweckmäßig erscheinen lassen, kann die Frist verlängert werden. Entsprechende Anträge sind bei dem Landeskommissär einzureichen, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat; vor der Entscheidung ist die Handelskammer gutachtlich zu hören.

### Hamburger Importhaus sucht Vertreter

in Ceylon-Produkten für Baden und zwar für Kokosnußöl, geraspelte Kokosnuß, Kanehl, Kakao, Tee, Grafit, Fibre usw.  
Angebote an die Handelskammer Karlsruhe erbeten.

Man verlange ausdrücklich  
die Marke



**Heibaerka  
Steinalt**

ECHTER WEINBRAND

**HEINRICH BAER & SÖHNE  
KARLSRUHE/B.**



**Immobilien-Büro Wilh. Wolf**  
gegr. 1896  
**Baden-Baden, Langestraße 59.**  
Fernsprecher 1003 und 1004.

**Wilh. Wolf, Baden-Baden**  
Fernspr. 1003 und 1004  
**Beschaffung von Industrie-Krediten**

### Gesetzentwurf über Zölle und Umsatzsteuer.

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß und der Finanzpolitische Ausschuß des Vorl. Reichswirtschaftsrats behandelten in ihrer gemeinsamen Sitzung am 15. Juli 1924 den von der Reichsregierung zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwurf über Zölle und Umsatzsteuer.

Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

Artikel I behandelt die Zölle. Nach § 1 soll die Bekanntmachung über vorübergehende Einfuhrerleichterungen vom 4. August 1914, soweit sie sich auf die Zollfreiheit für Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Rindvieh, Schafe, Schweine, Fleisch und Schweinespeck bezieht, desgleichen die Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen vom 27. Mai 1915 (Zollfreiheit für frische Küchengewächse) aufgehoben werden.

Nach § 2 soll die Geltungsdauer des Gesetzes über vorübergehende Herabsetzung oder Aufhebung von Zöllen vom 21. Juni 1921 mit Wirkung vom 1. Juli 1924 mit der Maßgabe bis zum 30. Juni 1926 verlängert werden, daß die Reichsregierung ermächtigt ist:

1. bei folgenden Nummern des Zolltarifs die Zölle ohne Rücksicht auf die am 31. Juli 1914 gültig gewesenen Vertragszollsätze festzusetzen: Gefrierfleisch aus Nr. 108, Büchsenfleisch aus Nr. 219, 176 des Zolltarifs,
2. den Zollsatz für Gerste unter 4 Mark für einen Doppelzentner nur für Gerste zur Viehfütterung unter Zollsicherung festzusetzen.

Nach § 3 soll die Reichsregierung bis zum 30. Juni 1926 ermächtigt sein, anzuordnen, ob und inwieweit § 11 Ziffer 1 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 Geltung haben soll.

Dieser Paragraph sieht vor, daß bei der Ausfuhr von Roggen, Weizen, Spelz, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchten, Raps und Rüben aus dem freien Verkehr des Zollgebiets, wenn die ausgeführte Menge wenigstens fünf Doppelzentner beträgt, auf Antrag des Warenführers Bescheinigungen (Einfuhrscheine) erteilt werden können, die die Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom Reichsrat auf längstens sechs Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwerte der Einfuhrscheine entsprechende Menge einer der vorgenannten Waren ohne Zollentrichtung einzuführen.

Die Geltungsdauer des Gesetzes über die Ermächtigung zu vorübergehenden Zolländerungen vom 5. August 1922 soll mit Wirkung vom 1. Juli 1924 bis zum 30. Juni 1926 verlängert werden.

Nach dem Gesetz vom 5. August 1922 ist die Reichsregierung ermächtigt, im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstages die Eingangszölle für zollpflichtige Waren zu erhöhen und nach dem Zolltarife zollfreie Waren mit Eingangszöllen zu belegen. Unter den gleichen Voraussetzungen ist ihr auch die spätere Herabsetzung der Zölle gestattet.

Die amtliche Begründung des Gesetzentwurfes führt folgendes an:

„Die deutsche Wirtschaft muß stärker als je sich das Ziel eines Ausgleichs der Handelsbilanz setzen. Hierfür ist es notwendig, die Bedingungen der Produktion so günstig als möglich zu gestalten, und ebenso ist von ausschlaggebender Bedeutung, die zurzeit verminderte In-

tensität der deutschen landwirtschaftlichen Erzeugung wiederherzustellen. Dazu ist ein geeignetes Mittel neben anderen Maßnahmen die Beseitigung der zu Beginn des Krieges vorübergehend eingeführten Zollbefreiung für die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Um die damit notwendig verbundene Belastung des Verbrauchers in erträglichen Grenzen zu halten, muß die Möglichkeit geschaffen werden, die an sich wieder in Kraft tretenden autonomen Zölle angemessen zu senken. Eine weitere wesentliche Entlastung des Verbrauchers soll durch eine Ermäßigung der allgemeinen Umsatzsteuer erreicht werden.

Die gefährliche, sich ständig noch verschärfende Krise, in der sich die deutsche Landwirtschaft befindet, wird am besten gekennzeichnet durch das Mißverhältnis der Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu denen für die landwirtschaftlichen Betriebsmittel. Während die Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Getreide, Kartoffeln) sich zurzeit auf etwa 85 v. H. der Vorkriegshöhe bewegen, betragen sie für die wichtigsten landwirtschaftlichen Betriebsmittel (Düngemittel, Maschinen, Geräte) durchschnittlich etwa 115 v. H. der Vorkriegszeit, für 100 Einheiten landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann man heute nur noch etwa 75 Einheiten landwirtschaftlicher Betriebsmittel gegen 100 in den letzten Friedensjahren kaufen. Abgesehen von den Schwierigkeiten der Kreditbeschaffung und der steuerlichen Belastung erfährt diese Lage eine weitere Erschwerung durch den Umstand, daß die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse noch der Ausfuhrsperrung unterliegen. Wenn nicht sofort durchgreifende Maßnahmen gegen die drohende Extensivierung namentlich des Getreidebaues getroffen werden, muß bereits für die Herbstbestellung 1924 und damit für die Ernte 1925 mit einer starken Verminderung der Anbaufläche gerechnet werden. Von den Folgen der Anbauverminderung würden auf die Dauer auch die Verbraucher getroffen werden. Die Vorlage sieht daher in Ausführung der bei Beratung der Interpellationen über die Agrarkrise am 27. Juni 1924 im Reichstag abgegebenen Regierungserklärung bei den Waren der Zolltarifnummern 1 bis 4, 23, 103, 104, 106 bis 109 die Wiedereinführung der autonomen Zölle nach dem Tarif vom 25. Dezember 1902 vor und ermächtigt gleichzeitig die Regierung, nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse die Zollsätze auf die Höhe der früheren Vertragsätze herabzusetzen. Unter dem früheren Zollsatz sind Anbauflächen und Ertrag der deutschen Landwirtschaft wesentlich gesteigert worden. Es steht zu hoffen, daß die Wiedereinführung des Zollschatzes dem im Kriege und nach dem Kriege eingetretenen Rückgang der Ernte Flächen und des Ertrags zum mindesten entgegenwirken wird.

Daß Agrarzölle eine Belastung der Verbraucher bedeuten, kann nicht bestritten werden. Über die Höhe der Belastung gehen die Meinungen auseinander. Es fragt sich, ob der Zoll ganz vom Inland getragen wird oder ob ein Teil auf das Ausland abgewälzt wird. Die überwiegende

**August Stohner Karlsruhe i. B. Auto Maschinen- u. Cylinder- Oele**  
Konsistente Fette, Wagen-, Leder- und Huffette, Adhäsionsfette  
Telephon 1580



Ansicht ging vor dem Kriege dahin, daß eine volle Auswirkung des Zolles auf die Inlandspreise nicht eintritt. Folgende Gegenüberstellung bestätigt diese Ansicht:

Es betragen die Weizenpreise für 100 kg frei deutscher Grenze, also unverzollt:

1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
14,44	13,99	15,67	16,71	18,76	16,10	16,03	17,23	16,39

Die Inlandspreise am Berliner Markte notierten dagegen:

1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
19,48	17,96	20,63	21,12	23,39	21,17	20,40	21,70	19,89

Hätte sich der Vertragszoll von 5,50 Mark auf die Inlandspreise voll ausgewirkt, so hätten die Berliner Preise betragen müssen:

1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
14,94	18,89	21,17	22,21	24,26	21,60	21,53	22,73	21,89

Die Roggenpreise für 100 kg frei deutscher Grenze, also unverzollt, betragen:

1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
11,77	11,20	14,66	15,07	14,03	10,91	12,38	13,90	11,96

Die Berliner Notierung dagegen:

1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
15,19	16,06	19,32	18,65	17,65	15,23	16,83	18,58	16,43

Bei voller Auswirkung des Vertragszolls mit 5 Mark auf 100 kg hätten die Berliner Preise betragen müssen:

1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
16,77	16,20	19,66	20,07	19,03	15,91	17,38	18,90	16,96

Es zeigt sich also, daß besonders beim Weizen das Ausland den Zoll bis zur Hälfte getragen hat. Auch beim Roggen ist der Zoll, besonders soweit es sich um russischen Roggen handelt, zum Teil vom Ausland getragen worden.

Die derzeitigen Verhältnisse haben sich gegenüber der Vorkriegszeit insofern geändert, als auf Jahre hinaus noch mit einem Überangebot namentlich von Weizen auf dem Weltmarkt zu rechnen ist, dem auf der anderen Seite eine verminderte Nachfrage durch den Minderverbrauch in Mitteleuropa gegenübersteht. Der Überschub an Weizen und Roggen auf dem Weltmarkt beläuft sich zurzeit auf etwa 6—7 Millionen Tonnen. Man kann daher erwarten, daß unter den heutigen Verhältnissen ein größerer Teil des Zolles vom Ausland getragen werden wird. Überdies wird die in der Landwirtschaft herrschende Kapitalnot voraussichtlich zur Folge haben, daß die heimische Ernte unter allen Umständen rasch an den Markt kommt.

Die grundsätzlichen Darlegungen über die Abwälzung der Zölle an das Ausland gelten auch für Vieh und Fleisch. An ihrer Wiedereinführung ist besonders die kleinbäuerliche und bäuerliche Landwirtschaft interessiert. Die Entwicklung der deutschen Viehbestände in der Nachkriegszeit hat, wie aus den Viehzählungsergebnissen hervorgeht, langsam eine Besserung erfahren. Wie die Vieh- und Schweineauftriebe der letzten Monate zeigen, wird der deutsche Viehbestand in der Lage sein, den gegen die Friedenszeit stark verminderten Fleischbedarf der deutschen Bevölkerung zu decken.

Bei der Beurteilung der ganzen Frage darf nicht außer acht gelassen werden, daß die von der Wiedereinführung des Zolls zu erwartende Intensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung eine Belebung der Produktionsmittelindustrie und eine Stärkung des inländischen Marktes in allen Zweigen der Volkswirtschaft zu Lasten der ausländischen Einfuhr zur Folge haben wird.

Äußerungen zur Sache sind den Handelskammern zuzuwenden.

## Nachrichten für Handel und Industrie.

### Verkehr.

#### Ermäßigung der Gütertarife.

Die deutsche Reichsbahn-Hauptverwaltung hatte im Hinblick darauf, daß „in letzter Zeit aus den Kreisen der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft so viele und so weitgehende Anträge sowohl auf eine allgemeine Tarifiermäßigung, als auch auf Herausgabe von Ausnahmetarifen gestellt worden seien, die die Reichsbahn überhaupt nicht erfüllen könne“, die Vertreter des deutschen Wirtschaftslebens zu einer Aussprache auf den 22. Juli l. Js. eingeladen, in der die Reichsbahn, wie sie sagt, Klarheit darüber gewinnen wollte, welcher Weg, nämlich die allgemeine Tarifiermäßigung oder weitere Einführungen einzelner Ausnahmetarife, von den Vertretern des deutschen Wirtschaftslebens für dieses als der richtigste angesehen wird.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat seinerseits die Handelskammern zur Stellungnahme aufgefordert.

Nachstehend geben wir die Antwort der Handelskammer wieder:

„Die normalen Gütertarife der Reichsbahn sind etwa 83 v. H. höher als vor dem Kriege; unter Berücksichtigung der Ausnahmetarife wird sich diese Zahl auf schätzungsweise 70 v. H. senken. Sie belasten Industrie, Handel und Landwirtschaft, Erzeuger und Verbraucher in nicht mehr tragbarer Weise. Eine allgemeine Tarifiermäßigung ist daher unbedingt nötig und wird es erst recht, wenn man dem Ziele einer allgemeinen Preissenkung der Lebenshaltung und der Wiedereingangssetzung unserer schwer darniederliegenden Industrie und Landwirtschaft näherkommen will. Damit ist aber nicht gesagt, daß mit der allgemeinen Tarifiermäßigung auf Ausnahmetarife ganz verzichtet werden kann. Ein solcher Verzicht wäre nur dann denkbar, wenn, was aber im Hinblick auf die Finanzlage der Reichsbahn ganz ausgeschlossen erscheint, die Senkung

 **Deutsche u. ausländische Kohlen u. Koks**   
für Industrie, Gaswerke und Hausbrand

liefert sachgemäß und zuverlässig

**Fisser & v. Doornum G.M. Karlsruhe i. B.**

Jahnstraße 10 — Telegr.-Adresse: „Kohlenkontor“ — Fernsprecher Nr. 1455

Stammhaus: **FISSER & v. DOORNUM, EMDEN** — GEGRÜNDET 1879

Kohlengroßhandel — Kohlen-Import — Kohlen-Export.



## Gemälde, Radierungen sowie Reproduktionen bester Künstler

empfiehlt als schönsten Wandschmuck in erstklassiger Auswahl

**E. Büchle, Inh.: W. Berisch, Kunsthandlg. Karlsruhe Kaiserstr. 128**

Teleph. 1957. Werkstätte für gediegene Einrahmungen mit elektr. Betrieb. Gegr. 1883.

so weit ginge, daß kein Bedürfnis nach Ausnahmetarifen mehr empfunden werden könnte. Es kann also nicht heißen: entweder allgemeine Tarifsenkung oder Weiterbildung der Ausnahmetarife, sondern allgemeine Tarifsenkung und daneben noch Ausnahmetarife insoweit, als nach der Tarifsenkung dafür ein wirtschaftliches Bedürfnis nachweislich besteht. Ausnahmetarife hat es immer gegeben und wird es immer geben, solange die Eisenbahnverwaltung sich ihrer allgemein volkswirtschaftlichen Aufgabe bewußt ist. Im übrigen liegen die Ausnahmetarife oft auch im Interesse der Eisenbahn selbst, wenn es sich z. B. darum handelt, einen Verkehr zu erhalten oder zu gewinnen, der sonst verloren ginge oder sonst nicht zu gewinnen wäre.

Nach dem Maß der Tarifsenkung ist nicht gefragt. Eine solche Frage könnte auch bis zu dem kurz gestellten Zeitpunkt nicht beantwortet werden; die dafür erforderlichen Erhebungen beanspruchen mehr, als Zeit zur Verfügung steht.

Jedenfalls möchten wir Sie aber bitten, bei den Verhandlungen am 22. ds. Mts. auf einen Punkt ganz besonders hinzuweisen, das ist die Frage der Einführung weiterer Wasserumschlagstarife für die Oberrhein- und Mainhäfen. Durch die Staffelung der Reichsbahntarife und die Einführung von Seehafen-Ausnahmetarifen hat die Rheinschiffahrt manchen Verkehr verloren oder droht ihn zu verlieren, der früher und namentlich vor dem Kriege dieser natürlichen Wasserstraße zugefallen war. Es muß unter allen Umständen verlangt werden, daß die im Gang befindlichen Verhandlungen wegen Schaffung von Ausgleichstarifen für den Wasserumschlag durch die neuen Absichten der Reichsbahnverwaltung nicht gestört und aufgehalten werden dürfen."

Außerdem hat sich die Handelskammer Karlsruhe unmittelbar im Sinne des Schlußabsatzes an die Deutsche Reichsbahn-Hauptverwaltung gewandt.

In der Besprechung vom 22. Juli l. Js. hat denn auch der Vertreter des Deutschen Industrie- und Handelstags sowohl die Tarifsenkung wie auch die weitere Einführung einzelner Ausnahmetarife als nötig bezeichnet. Wenn aber, führte er weiter aus, eine Senkung der Tarife in Verbindung mit einem weiteren Ausbau der Ausnahmetarife zurzeit finanziell nicht durchführbar sei, so sei zunächst eine allgemeine Tarifsenkung dem weiteren Ausbau ein-

zelner Ausnahmetarife vorzuziehen. Diese Tarifsenkung müsse jedoch mindestens 10% betragen. Außerdem sei hierbei vorausgesetzt, daß sämtliche zurzeit gültigen Ausnahme- und Seehafenausnahmetarife unbedingt bestehen bleiben. Außerdem sei bei jedem Ausnahmetarif besonders zu prüfen, ob er nach dem Stand der derzeitigen Konkurrenzlage sowie unter Berücksichtigung des Spannungsverhältnisses zwischen Ausnahmetarif und Normalfracht in die zehnpromtente Ermäßigung einzubegreifen sei oder nicht. Neben der Beibehaltung der Ausfuhrtarife über See müßten jedoch noch Ausfuhrtarife über die trockene Grenze eingeführt werden. Auch dürften durch die jetzigen Maßnahmen die eingeleiteten Schritte zur Einführung von Wasserumschlagstarifen nicht ins Stocken geraten.

Die anderen Vertreter der Spitzenverbände haben sich im allgemeinen den Ausführungen des Vertreters des Deutschen Industrie- und Handelstags angeschlossen. Vor allen Dingen wurde von der Landwirtschaft eine besondere Verbilligung der Frachten für Getreide, Futter- und Düngemittel gefordert. Die weitergehenden Anträge des Reichsverbandes der Deutschen Industrie wurden als für die Reichsbahn untragbar bezeichnet. Vor allem wurde allseits großes Gewicht darauf gelegt, daß die Ermäßigungen unmittelbar, jedenfalls vor der Durchführung des Sachverständigen-Gutachtens, in Kraft treten.

Der Vertreter des Deutschen Industrie- und Handelstags hat von der Besprechung die Überzeugung mitgenommen, daß seine Anträge bei der weiteren Behandlung der Frage seitens der Reichsbahn Beachtung finden werden.

Die Handelskammer wird der Sache ihrer hohen Bedeutung entsprechend auch weiterhin die volle Aufmerksamkeit zuwenden.

### Frachtstundung.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat sich in einer erneuten Eingabe für eine beschleunigte weitere Milderung der Frachtstundungsbedingungen ausgesprochen. Insbesondere hat er beantragt, daß die jetzt auf  $\frac{1}{2}$  v. H. pro Tag ermäßigte Vertragsstrafe zunächst auf  $\frac{1}{3}$  v. H. pro Jahr herabgesetzt, daß die Stundungsdauer verlängert und die allgemeinen Frachtstundungsgebühren auf den früheren Stand ermäßigt werden.

### Gewichtszuschlag für Beförderung im gedeckten Wagen.

Die Ständige Tarifkommission hat in ihrer letzten Sitzung beschlossen, den Gewichtszuschlag für die Beförderung im gedeckten Wagen von 10 v. H. auf 5 v. H. mit der Maßgabe zu ermäßigen, daß es den Reichsbahndirektionen überlassen bleibt, die Durchführung etwa in der Form vorzunehmen, daß statt prozentualer Zuschläge feste Zuschläge berechnet werden, von 200, 400 oder 600 kg, je nachdem es sich um 5, 10 oder 15 t Ladungen handelt. Es ist zu hoffen, daß die Durchführung dieses Beschlusses demnächst vom Reichsverkehrsminister angeordnet werden wird.

### Stückgutverkehr mit Rumänien.

Wie uns die Reichsbahndirektion Karlsruhe mitteilt, wird zur Beschleunigung des Stückgutverkehrs von Deutschland nach Rumänien eine durchgehende schnelle Beförderung der Stückgüter in geschlossenen Wagen

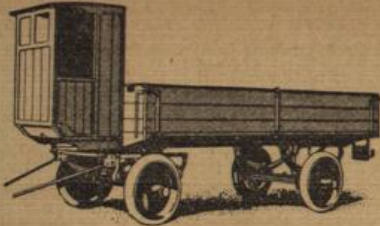
**HAKLEBA A-G.**  
von H. KLEBE und SÖHNE  
**BADEN - BADEN.**  
 Drahtwerk "HAKLEBA" Fernruf: 35 und 146.  
 Gegründet 1866.

Ableitung:  
**Blechwarenfabrik.**  
**Verzinkerei.**

Produkte: Wasser-Timer, Transport-Timer, Timer, Reservoire, Metall-Deckung, Schweißmaschinen, Kesselboiler.



Aufzüge  
Transmissionen  
Elektrische Laufkrane  
Winden, Exhaustoren  
Handaufkrane, Tanks  
Kessel  
Spänetransportanlagen  
Reparaturen aller Art



## Anhänger

für

## Lastkraftwagen

Stahlscheibenräder  
Kugellager

**Maschinenfabrik NAGEL, Inhaber G. LANG, Karlsruhe i.B. Telephon 382.**

durch Polen von Breslau Ost nach Cernauti (Czernowitz) über Hindenburg—Sniatyn—Zalusze vom 1. August 1924 ab eingerichtet auf Grund des deutsch-rumänischen Gütertarifs durch Polen über Oberschlesien. Der Absender hat im Frachtbrief den Beförderungsweg durch Angabe der Grenzübergangsstationen „Hindenburg—Sniatyn—Zalusze“ vorzuschreiben. Fracht, Neben-, Unterwegsgebühren usw. bis Hindenburg Landesgrenze hat der Absender zu bezahlen. Die Sendungen sind bei einer Zollstelle im Inland zollamtlich vorabfertigen zu lassen. Falls dies nicht möglich ist, wird die zollamtliche Abfertigung in Breslau vorgenommen.

Wir weisen die Verfrachter auf diese günstige Beförderungsmöglichkeit für Stückgüter hin, die nur bei einer ausreichenden Benutzung aufrecht erhalten werden kann.

#### Nachträgliche Belastung einer Postsendung mit Nachnahme.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat sich beim Reichspostminister dafür eingesetzt, daß die Möglichkeit geschaffen werde, ein bereits abgesandtes Paket durch nachträgliche Verfügung mit Nachnahme zu belegen. Eine derartige Möglichkeit dürfte nämlich für die derzeitigen unsicheren wirtschaftlichen Verhältnisse von großer Wichtigkeit sein. Auf diesen Antrag teilte der Reichspostminister mit, daß er beabsichtige, dem Verwaltungsrat eine Vorlage wegen Änderung der Postordnung in dem gewünschten Sinne zugehen zu lassen. Sobald eine Entscheidung erfolgt, lassen wir an dieser Stelle weitere Nachrichten folgen.

#### Postkarten großen Formats.

Von der deutschen Handelskammer in Zürich wird erneut geklagt, daß immer noch Postkarten großen Formats im Verkehr nach dem Auslande verwendet werden. Hieraus ergeben sich für die ausländischen Empfänger wegen des zur Erhebung kommenden Strafportos Unzulänglichkeiten, die dem Streben der deutschen Wirtschaft, den Auslandsmarkt wieder zu gewinnen, entgegenwirken. Es kann daher nicht nachdrücklich genug darauf hingewiesen werden, daß Postkarten großen Formats nur im Inlandsverkehr zugelassen sind.

#### Verschlüsse von Wertsendungen.

Die Firma Johann Schmidt, Oblatenfabrik, G. m. b. H. in Nürnberg, die die Herstellung und den Vertrieb der Holzstoffsiegel von der Firma Meto-Schnürung, G. m. b. H. in Köln übernommen hat, stellt neuerdings eine Meto-Siegel-Paste her, die nach den vorgenommenen Versuchen und Probesiegelungen den Anforderungen entspricht, die an Verschlüsse von Wertsendungen gestellt werden müssen. Diese Siegel-Paste ist daher von der Post als Verschlusmittel für Wertsendungen im inneren deutschen Verkehr allgemein zugelassen worden. Das Anlegen der Siegel auf den Umschlägen usw. geschieht mittels eines auf elektrischem Wege erwärmten Petschafts.

Die von der Firma vertriebenen Siegelplättchen, die ebenfalls unter Verwendung eines elektrisch erwärmten Petschafts angelegt werden, haben den Anforderungen bisher noch nicht in vollem Maße entsprochen, sie bleiben aber weiter versuchsweise zugelassen.

#### Funkverbindung Deutschland—Argentinien.

Vom 16. Juli an werden auf der unmittelbaren Funkverbindung zwischen Deutschland und Argentinien, die bisher nur in der Richtung von Argentinien nach Deutschland für den Privattelegrammverkehr benutzt wurde, auch Privattelegramme aus Deutschland nach Argentinien befördert. Da die Betriebszeiten mit der argentinischen Funkanstalt zurzeit noch beschränkt sind, ist der Verkehr zunächst nur versuchsweise zugelassen. Die Absender, die die unmittelbare funktelegraphische Beförderung ihrer Telegramme zwischen Berlin und Buenos Aires wünschen, müssen dies durch den gebührenfreien Leitvermerk „via Transradio Baires“ anzeigen. Die Telegraphenverwaltung behält sich vor, diese Telegramme ohne Erhöhung der Gebühren auf einem anderen Wege zu befördern, wenn es nicht möglich ist, sie funktelegraphisch unmittelbar an Buenos Aires abzusetzen. Die Wortgebühr beträgt 3,20 Mark Grundwert.

#### Messen.

##### Wiener Herbstmesse 1924.

Die diesjährige Wiener Herbstmesse findet in der Zeit vom 7. bis 14. September statt. Messeausweise und Paßvisumkupons stehen den Handelskammern in beschränkter Anzahl zur Verfügung. Interessenten werden gebeten, bei den Handelskammern vorzusprechen, wo sie alles Nähere erfahren können.

#### Steuerwesen.

##### Steuerterminkalender für August 1924.

- 5. August: Abführung der Steuerabzüge vom Arbeitslohn für die letzte Juli-Dekade (21. bis 31. Juli); keine Schonfrist.
- 5. August: 1. Rate der Vorauszahlung auf die gemeindliche (Karlsruhe) Grund- und Gewerbesteuer für das 2. Rechnungsvierteljahr (Juli bis September 1924) in Höhe von je 5 Pfennigen aus je 100 Mark Grund- und Gewerbesteuerwert. Ist bis zum 5. August eine Gewerbesteuererklärung noch nicht abgegeben, so ist statt dessen das Fünffache der auf 30. September 1923 für das Rechnungsjahr 1923 für das Grundvermögen festgestellten Goldmarkvorauszahlungsschuld, das sind 3 Pfennige, zu entrichten (vgl. Näheres „Badische Wirtschaftszeitung“ Nr. 9 vom 5. Mai 1924 S. 91/92). Mit der Gemeindesteuervorauszahlung ist eine Kreissteuervorauszahlung von 0,5 Pfennig aus je 100 Mark Steuerwert des kreissteuerpflichtigen Grund- und Gewerbevermögens fällig.
- 5. August: Gebäudesondersteuer für Monat Juli in Höhe von je 8 Pfg. für 100 GM. Gebäudesteuerwert.
- 10. August: Vorauszahlung der Gewerbetreibenden auf die Einkommensteuer für Juli 1924 unter gleichzeitiger Beifügung einer Voranmeldung; Schonfrist eine Woche.



10. August: Vorauszahlung der Erwerbsgesellschaften auf die Körperschaftssteuer für Juli 1924 unter gleichzeitiger Beifügung einer Voranmeldung; Schonfrist eine Woche.
10. August: Umsatzsteuervorauszahlung der größeren Betriebe (steuerpflichtiger Umsatz im Kalenderjahr 1922 mehr als 1,5 Millionen Mark) für Juli 1924 unter gleichzeitiger Beifügung einer Voranmeldung; Schonfrist eine Woche.
15. August: Abführung der Steuerabzüge vom Arbeitslohn für die erste August-Dekade (1. bis 10. August); keine Schonfrist.
15. August: Ein Viertel der Jahresvermögenssteuer 1924; die Verpflichtung zur Zahlung besteht nur dann, wenn bis dahin ein Steuerbescheid zugestellt worden ist. Ein vorläufiger Steuerbescheid verpflichtet zur Zahlung. Beträgt in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige zu einer höheren Steuer veranlagt wird, als seiner Steuererklärung oder der Summe der Steuerkurswerte entspricht, die Hälfte der veranlagten Jahressteuersumme mehr als die Summe der am 29. Februar und 30. April 1924 fällig gewesenen Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag zur Hälfte mit der Vierteljahresrate zu entrichten. Wird der Steuerbescheid erst nach dem 15. August zugestellt, so ist für die Entrichtung der Steuer eine Frist von 2 Wochen bzw. einschließlich der Schonfrist 3 Wochen, gerechnet von der Zustellung des Bescheids ab, gewährt.
16. August: Börsenumsatzsteuer, falls der Abrechnungszeitraum ein Monat ist.
25. August: Abführung der Steuerabzüge vom Arbeitslohn für die 2. August-Dekade (11. bis 20. August); keine Schonfrist.

#### Arten der Steuerzahlung.

Für die Zahlung der geschuldeten Steuerbeträge bestehen folgende Möglichkeiten:

- Übersendung durch Postanweisung;
- Übersendung durch Zahlkarte auf Postscheckkonto des Finanzamtes (Finanzkasse);
- Überweisung auf das Postscheckkonto des Finanzamtes (Finanzkasse);
- bar oder durch Abgabe eines roten Postschecküberweisungsauftrages („Überweisung“) oder Postschecks;
- Überweisung auf das Konto des Finanzamtes bei der Bank oder Sparkasse.

Als Zahlungstag gilt:

- bei Entrichtung der Steuer mit Postanweisung oder Zahlkarte der Tag, an dem der Betrag bei der Post eingezahlt wird;
- bei Überweisung auf das Postscheckkonto und bei Postschecken der Tag, der in dem Tagesstempelabdruck des Postscheckamtes angegeben ist;
- bei Abgabe des Postschecküberweisungsauftrages oder des Postschecks bei dem Finanzamt (Finanzkasse) der Tag der Abgabe bei der Kasse; wird der Postscheck oder die Postschecküberweisung nicht eingelöst, so gilt die Zahlung als nicht geleistet;
- bei Banküberweisungen der Tag, an dem der Betrag dem Konto des Finanzamtes gutgeschrieben wird.

Wird durch Postanweisung, Zahlkarte oder Postschecküberweisung usw. gezahlt, so sind auf dem Empfängerabschnitt anzugeben: der Name des Steuerpflichtigen und die Art der Steuer (Umsatzsteuer, Vermögenssteuer 1924 usw.), ferner entsprechend dem Kopf des Steuerbescheids: Finanzamt, Steuerbezirk, Nummer der Steuerliste und des Steuersollbuches.



Wird durch Banküberweisung gezahlt, so hat der Steuerpflichtige der Kasse entweder selbst eine, die erforderlichen Angaben enthaltende Mitteilung zu machen oder die anweisende Bank zu beauftragen, der Kasse entsprechende Nachricht zu geben.

#### Stundung, Erhebung von Verzugszuschlägen und Zwangsvollstreckung bei den Besitzsteuern.

Der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 6. Juni 1924 (vgl. „Badische Wirtschaftszeitung“ Nr. 13 vom 5. Juli 1924) ist von einzelnen Finanzämtern nicht richtig ausgelegt worden. Zur Behebung von Zweifeln bemerkt der Reichsfinanzminister deswegen in einem weiteren Erlaß vom 15. Juli 1924  $\frac{III C^1 3240}{III D 5838}$  u. a. folgendes:

##### I. Stundung.

Für die Vermögenssteuer sowie die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer (nicht dagegen für die Abführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn und die Umsatzsteuer), kann eine vollständige oder teilweise Stundung dann in Frage kommen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die zur Begleichung der Steuern erforderlichen Mittel nicht flüssig gemacht werden können und daß die Veräußerung von Gegenständen des Betriebsvermögens entweder die Aufrechterhaltung des Betriebs gefährden würde oder nur zu Preisen erfolgen könnte, die dem Steuerpflichtigen billigerweise nicht zugemutet werden können.

Der Erlaß vom 6. Juni 1924 gilt nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für alle übrigen Erwerbstätigkeiten (z. B. be- und verarbeitende Gewerbe, Groß- und Einzelhandel, Banken, Handwerk).

Für die Fragen, ob Stundung zu bewilligen ist, wie hoch der Zinssatz zu bemessen ist, ob auf Sicherheitsleistung bestanden werden muß, ob die Stundung sich auf den gesamten Steuerbetrag oder nur auf einen Teil zu erstrecken hat und für wie lange die Stundung zu bewilligen ist, kommt es in erster Linie auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles an. Dabei sind die in Betracht kommenden Verhältnisse mit Verständnis für die heutige wirtschaftliche Notlage zu prüfen. Andererseits ist unbedingt daran festzuhalten, daß sich niemand der Pflicht entziehen darf, mit Anspannung aller seiner Kräfte dazu beizutragen, Staatswirtschaft und Währung vor dem Verfall zu bewahren.

Die wesentlichsten Punkte, in denen sich bei der Anwendung meines Erlasses vom 6. Juni 1924 Ungleichmäßigkeiten ergeben haben, sind folgende:

- Bei der Entscheidung über Stundungsgesuche ist insbesondere das zu würdigen, was der Steuerpflichtige über etwaige Schäden vorbringt, die ihn durch Naturereignisse (z. B. Auswinterungsschäden, Schäden durch Hagelschlag oder Hochwasser) getroffen haben. Bei den Erwerbszweigen, bei denen die laufenden Einnahmen wesentlich geringere Bedeutung haben als die von Zeit zu Zeit zu erwartenden größeren Einnahmen, ist bei der Bemessung der Stundungsfrist vor allem darauf Rücksicht zu nehmen, wann der Steuerpflichtige voraussichtlich in der Lage sein wird, Teile der gestundeten Beträge abzudecken.



- b) Bisweilen ist von dem Steuerpflichtigen ein umfassender Nachweis darüber verlangt worden, daß Mittel zur Steuerzahlung nicht flüssig gemacht werden könnten. Ein derartiges Verlangen geht oft zu weit. Es muß in dieser Hinsicht im allgemeinen eine Glaubhaftmachung genügen.
- c) Sorgfältig ist auch zu prüfen, ob durch die Ablehnung der Stundung die Aufrechterhaltung des Betriebes gefährdet werden würde. Maschinen, die zum Anlagekapital gehören, werden im allgemeinen als unentbehrlich für den Betrieb anzusehen sein, selbst wenn sie infolge der gegenwärtigen Wirtschaftslage vorübergehend stillliegen. Bei der Landwirtschaft wird durch Wegnahme der Zugtiere, einschließlich der für die Einbringung der Ernte erforderlichen, der Betrieb regelmäßig gefährdet werden. Inwieweit durch das Ausscheiden von umlaufendem Betriebskapital die Aufrechterhaltung des Betriebes gefährdet werden würde, muß dem verständigen Ermessen im einzelnen Fall überlassen bleiben. Sind Mehrbestände gegenüber der Vorkriegszeit vorhanden, so wird dem Steuerpflichtigen in der Regel zugemutet werden können, diese zu veräußern.
- d) Ungleichmäßig ist die Praxis der Finanzbehörden auch in der Frage, zu welchen Preisen einem Steuerpflichtigen die Veräußerung von Betriebsmitteln billigerweise zugemutet werden kann. In der Regel wird billigerweise nicht erwartet werden können, daß ein Steuerpflichtiger Vieh oder ähnliche Betriebsmittel zu Preisen, die mehr als 20 vom Hundert unter dem Friedenspreise liegen, veräußert.
- e) Gewiß sind Fälle denkbar, in denen es zur Vermeidung besonderer Härten unabweisbar ist, dem Steuerpflichtigen die gesamten Steuerbeträge zu stunden. In der Regel wird aber auch von dem Steuerpflichtigen erwartet werden können, daß er zur Zeit der Fälligkeit wenigstens einen, seinen besonderen Verhältnissen angemessenen Teilbetrag zahlt und daß er auch den Restbetrag in möglichst kurzfristigen Teilzahlungen abträgt.

#### II. Verzugszuschläge.

Stundungsgesuche sind, worauf ich in früheren Erlassen bereits mehrfach hingewiesen habe, stets als Sofort-sachen zu behandeln. Dies gilt besonders für solche Stundungsgesuche, die kurz vor dem Fälligkeitstermin bei dem Finanzamt eingehen. Diese Grundsätze werden, wie ich aus zahlreichen, mir vorgetragenen Beschwerden entnehme, von einzelnen Finanzämtern nicht immer beachtet. Erst kürzlich ist folgender Fall zu meiner Kenntnis gelangt:

„Ein Steuerpflichtiger, der am 10. Mai 1924 Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Umsatzsteuer leisten sollte, hat am 2. Mai ein Gesuch um Stundung der Vorauszahlungsbeträge dem Finanzamt eingereicht. Am 27. Mai ging dem Steuerpflichtigen ein mit Datum vom 24. Mai 1924 versehenes Schreiben des Finanzamtes zu, durch das der Stundungsantrag abgelehnt wurde. Als der Steuerpflichtige nunmehr den Betrag der Vorauszahlungen entrichtete, wurde ihm von dem Finanzamt (Finanzkasse) mitgeteilt, daß er außer dem geschuldeten Steuerbetrag noch 10 vom Hundert Verzugszuschläge (für zwei halbe Monate) zu zahlen habe.“

Derartige Fälle dürfen nicht vorkommen. Ist ein Stundungsgesuch — wie in dem vorliegenden Beispiel — rechtzeitig eingereicht, so muß es sich in der Regel er-

**Rostschutzfarben**  
**Anstreichfarben aller Art**  
 für Industrie und Handel  
**Farbenfabrik A. Schæffer & Cie.**  
**Karlsruhe-Rheinhafen**

möglichen lassen, daß dem Steuerpflichtigen eine Ablehnung so frühzeitig zugeht, daß er noch einige Tage Zeit hat, den geschuldeten Steuerbetrag ohne Verzugszuschläge zu zahlen. Ist dies ausnahmsweise (z. B. weil vor der Entscheidung über das Stundungsgesuch zeitraubende Ermittlungen erforderlich sind) nicht möglich, so ist dem Steuerpflichtigen möglichst umgehend ein Zwischenbescheid des Inhalts zu erteilen, daß das Finanzamt vorbehaltlich weiterer Nachprüfung zur Bewilligung der Stundung zurzeit nicht in der Lage sei und daß der Steuerpflichtige, wenn er bis zum Ablauf der Schonfrist nicht zahle, damit rechnen müsse, daß er zur Zahlung von Verzugszuschlägen herangezogen werde.

Ist einem Steuerpflichtigen, wie in dem oben angeführten Beispiel, ein den Stundungsantrag ablehnender Bescheid in einem Zeitpunkt zugegangen, zu dem bereits erhebliche Beträge für Verzugszuschläge aufgelaufen waren, so sind Gesuche, mit denen Erlaß oder Ermäßigung der Verzugszuschläge nachgesucht wird, mit besonderer Sorgfalt zu prüfen und mit Entgegenkommen zu behandeln.

Wird einem Stundungsgesuch stattgegeben, so ist regelmäßig in der Stundungsverfügung zum Ausdruck zu bringen, daß der Lauf der Stundungsfrist mit dem Ablauf des Fälligkeitstages beginnt. Beispiel: Ein Steuerpflichtiger hat mit Schreiben vom 8. Mai 1924 beantragt, ihm die am 10. Mai fälligen Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und Umsatzsteuer auf einen Monat zu stunden; das Finanzamt hat mit Verfügung vom 19. Mai, die dem Steuerpflichtigen am 22. Mai zugegangen ist, dem Gesuch stattgegeben. Dann können, wenn in der Verfügung über den Beginn der Stundungsfrist nichts gesagt ist, Zweifel darüber entstehen, ob etwa die einmonatige Stundungsfrist erst mit dem 22. Mai begonnen hat und ob der Steuerpflichtige für die Zeit vom 10. bis zum 22. Mai Verzugszuschläge zu entrichten hat. Derartige Zweifel werden ausgeräumt, wenn in der Stundungsverfügung gesagt wird, daß die Stundung für die Zeit vom 11. Mai bis zum 10. Juni einschließlich gilt. In allen Fällen, in denen Stundung gewährt worden ist, beginnt die für die Verzugszuschläge vorgesehene einwöchige Schonfrist mit dem Ablauf der Stundungsfrist, da die Stundung nichts weiter als ein Hinausschieben der Fälligkeit bedeutet.

Die Einziehung fiskalisch belangloser Verzugszuschläge kann bei geringfügigen Fristüberschreitungen unterbleiben, insbesondere, wenn diese Fristüberschreitungen auf die Verkehrsverhältnisse oder die Inanspruchnahme von Geldvermittlungsinstituten (z. B. Banken, Sparkassen) zurückzuführen sind.

#### III. Zwangsvollstreckung.

Die unter II. für die Stundung gegebenen Richtlinien gelten auch für die Beitreibung. Insoweit die Voraussetzungen für eine Stundung vorliegen, darf auch keine Beitreibung erfolgen. Liegen dagegen die Voraussetzungen für eine Stundung nach gewissenhafter Prüfung nicht vor

**MONINGER BIER**



und wird trotz abgelehnter Stundung doch nicht bezahlt, so wird grundsätzlich keine Veranlassung bestehen, von der Beitreibung abzusehen. Erfolgt aber Beitreibung, so ist dabei soweit als möglich unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse zu verfahren. Die Aufrechterhaltung des Betriebes darf durch die Wegnahme der Gegenstände nicht gefährdet werden. Kann die Veräußerung von Vieh oder ähnlichen Betriebsmitteln nur zu Preisen erfolgen, die mehr als 20 vom Hundert unter dem Friedenspreise liegen, so soll der Zuschlag unterbleiben. Auch wenn der mutmaßliche Erlös der zu veräußernden Gegenstände außer jedem Verhältnis zum Gesamtbetrag der Steuerschuld steht, wird in der Regel von der Durchführung der Versteigerung abgesehen werden können. Beim Vorhandensein von Mehrbeständen gegenüber der Vorkriegszeit muß dagegen grundsätzlich die Beitreibung durchgeführt werden.

#### Ermäßigung der Steuerverzugszuschläge.

Die Handelskammer Karlsruhe und in gleicher Weise viele andere wirtschaftliche Interessenvertretungen hatten bereits vor längerer Zeit Veranlassung genommen, bei dem Reichsfinanzminister wegen Herabsetzung der Steuerverzugszuschläge, die in Höhe von 5% für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat erhoben wurden, vorstellig zu werden. Durch Verordnung vom 15. Juli 1924 hat jetzt der Reichsminister der Finanzen den Zuschlag mit Wirkung ab 20. Juli 1924 auf 2% (= 48% jährlich) ermäßigt. Fällt ein halber Monat, für den ein Verzugszuschlag zu zahlen ist, zum Teil in die Zeit vor, zum Teil in die Zeit nach dem Inkrafttreten der Verordnung, so gilt der neue Satz von 2% für den ganzen halben Monat. Der neue Satz ist jedoch auch in solchen Fällen anzuwenden, in denen der vor dem Inkrafttreten der Verordnung liegende Teil des halben Monats größer ist als der nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens.

#### Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Nach § 8 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 20. Dezember 1923 darf der volle, für den Lohnzahlungszeitraum vorgesehene steuerfreie Lohnbetrag auch dann berücksichtigt werden, wenn nur während eines Teils des Lohnzahlungszeitraums gearbeitet worden ist, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis schon früher beendet wurde. Der Reichsminister der Finanzen hat sich damit einverstanden erklärt, daß diese Bestimmung auch bei Streik Anwendung findet. Wenn also z. B. in einem Betrieb, in dem nach Wochen gelohnt wird, am Montag und Dienstag einer Woche gestreikt worden ist, so darf für diese Woche in jedem Falle der volle steuerfreie Lohnbetrag von 12 Mark berücksichtigt werden.

#### Endgültige Festsetzung der Steuerkurswerte für die Veranlagung zur Vermögenssteuer 1924.

Die Steuerkurswerte für die Veranlagung zur Vermögenssteuer 1924 hatte der Reichsminister der Finanzen durch die Bekanntmachungen vom 23. Februar und 1. April 1924 (Reichsanzeiger Nr. 48 vom 26. Februar und Nr. 82 vom 5. April 1924) vorläufig festgesetzt. In der Sitzung vom 17. Juli 1924 hat der Reichsrat die Kurswerte nunmehr unter Vornahme einer Reihe von Änderungen und Ergänzungen endgültig festgesetzt. Näheres ist aus dem Reichsanzeiger Nr. 171 vom 22. Juli zu ersehen.

#### Vereinigung des Finanzamtes Gernsbach mit dem Finanzamt Rastatt.

Nach einer Verfügung des Herrn Präsidenten des Landesfinanzamtes Karlsruhe wird das Finanzamt Gernsbach mit dem 12. August 1924 aufgehoben und sein Dienst mit dem des Finanzamtes Rastatt örtlich vereinigt. Der

Geschäftsbereich des vergrößerten Finanzamtes Rastatt umfaßt alsdann den Amtsbezirk Rastatt (Amtsgerichtsbezirke Rastatt und Gernsbach).

### Außenhandel.

#### Erstattung der von der englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe.

Der Reichsminister der Finanzen hat unterm 17. Juli d. J. zur Durchführung der Verordnung über die Erstattung der von der englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe folgende Anordnung getroffen:

Für die Reparationsabgaben, welche die englische Regierung in Höhe von 5 v. H. des Warenwerts auf Waren erhebt, die seit dem 26. Februar 1924 in England eingeführt worden sind, wird den deutschen Exporteuren eine Entschädigung in unverzinslichen, auf Goldmark gestellten Schatzanweisungen des Reichs gewährt, die über 100 v. H., 105 v. H., 110 v. H. und 115 v. H. von je  $\frac{1}{4}$  des Entschädigungsbetrages lauten. Die Teilschatzanweisungen werden in dieser Reihenfolge halbjährlich am 1. April und 1. Oktober, erstmalig am 1. Oktober 1924, fällig. Der geringste Betrag der Gesamtschatzanweisungen lautet auf 40 Goldmark.

Beträge unter 40 Goldmark werden dem Entschädigungsberechtigten auf einem für ihn bei dem Reichskommissariat für Reparationslieferungen, Abteilung Friedensvertragsabrechnungsstelle, zu errichtenden Goldmarkkonto bis zur Erreichung eines durch Schatzanweisungen auszahlbaren Betrages gutgebracht. Jeweils nach dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, erstmalig nach dem 1. Oktober 1924, werden auf Konto stehengebliebene Spitzenbeträge in bar ausgezahlt. Eine Verzinsung der Spitzenbeträge findet nicht statt.

Die Übersendung der E-Schatzanweisungen an den Entschädigungsberechtigten erfolgt durch das Reichskommissariat für Reparationslieferungen, Abteilung Friedensvertragsabrechnungsstelle, portofrei durch Wertbrief. Die Gefahr der Übersendung trägt der Empfänger.

Zur Deckung der Verwaltungskosten werden 2% des Entschädigungsbetrages einbehalten.

#### Wertpapiere im Verkehr mit dem besetzten Gebiet.

Wie uns mitgeteilt wird, hat der Leitende Bewilligungsausschuß der Interalliierten Rheinlandkommission die äußerst einschneidende Bestimmung vom 15. Mai, derzufolge die Ausfuhr von Wertpapieren, Staatspapieren, Bankbilletten, Kassenscheinen, Aktien, Obligationen, Lotteriescheinen und anderen Wertpapieren nach dem Auslande verboten und nach dem unbesetzten Deutschland nur unter Beifügung einer Ablaufbewilligung möglich war, aufgehoben. Der Versand kann nunmehr wieder ungehindert vonstatten gehen. (Siehe unsere Mitteilung in der Nr. 13 dieser Zeitschrift vom 5. Juli d. Js.)

#### Aluminium-Einfuhr.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag hatte unter dem 12. Juni d. J. beim Reichswirtschaftsministerium eine Verlängerung des am 4. April 1924 bewilligten Kontingents für die Aluminium-Einfuhr und des Zusatzkontingents für den Handel um ein weiteres Vierteljahr beantragt, da sich die Verhältnisse, die zur Genehmigung geführt hatten, wider Erwarten noch nicht geändert haben. Das Reichswirtschaftsministerium hat darauf unter dem 28. v. Mts. — II Nr. 5257 — folgendes mitgeteilt:

„Eine weitere Verlängerung des seinerzeit bewilligten Einfuhrkontingents für Rohaluminium erübrigt sich mit Rücksicht darauf, daß dieses Kontingent in letzter Zeit nur wenig beansprucht ist.



# Gemälde und Radierungen guter Künstler fürs eigene Heim oder für Geschäftsräume in größter Auswahl

Gediegene Einrahmungen  
in eigener Werkstatt

GALERIE MOOS, Karlsruhe, Kaiserstraße 187

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung ist jedoch angewiesen worden, Einfuhranträge zu genehmigen, falls die Auslandspreise unter den Inlandspreisen liegen oder die Deckung des Bedarfs an Rohaluminium im Inlande auf Schwierigkeiten stößt."

### Konzessionen in Abessinien.

Den Handelskammern ist in obiger Angelegenheit ein Schreiben zugegangen, von dem handelsgerichtlich eingetragene, vertrauenswürdige Firmen auf Ersuchen Kenntnis erhalten (siehe hierzu unsere Mitteilung in Nr. 7 dieser Zeitschrift vom 5. April 1924).

### Mitteilung des ungarischen Konsulats über Telegrammadressen.

Wie uns das ungarische Konsulat in München mitteilt, ist die Telegrammadresse des ungarischen Ministeriums des Äußern „Exung Budapest“ und des ungarischen Konsulats in München „Exung München“.

### Patentwesen.

#### Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen.

Nach einer Bekanntmachung des Reichsjustiz-Ministeriums tritt der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auch für die kommende Frankfurter Herbstmesse, die vom 21. bis 27. September stattfindet, in Kraft. Der Minister für Handel und Gewerbe hat dem Meßamt Frankfurt a. M. die Ermächtigung zur Ausstellung von Urkunden über auf der diesjährigen Herbstmesse erfolgende Ausstellungen von Erfindungen, Mustern, Modellen und Warenzeichen erteilt.

### Verschiedenes.

#### Anbahnung von Geschäftsverbindungen.

##### Warenangebot:

- Nr. 479. Georg von Cöllu, G. m. b. H., Hannover, sucht Abnehmer für eine Schraubensicherung „Palmutter“. In Frage kommen Eisenbahnen, Straßenbahnen, Lokomotivfabriken, Waggonfabriken, Maschinenfabriken, Kraftwagenfabriken, Fahrradfabriken, Apparatebauanstalten, Eisenhoch- und Brückenbauanstalten usw.
- Vertretergesuch.
- Nr. 480. Arthur Christians, Hamburg, Rödingsmarkt 74, sucht einen Vertreter für Gewürze, getr. Früchte, Hülsenfrüchte und Kolonialwaren.
- Nr. 481. Chemische Pharmazeutische Aktiengesellschaft, Bad Homburg, Dorotheenstraße 45 hat an geeignete Agenturen oder Engrosfirmen die Vertretung ihrer Erzeugnisse zu vergeben. Es handelt sich um Karamellen, Malzextraktbonbon, Anis-malz usw.
- Nr. 482. J. Collette & Cie., G. m. b. H., Köln a. Rh., Mathiasstraße 2, vergibt an rührigen Agenten die Vertretung von erstklassigen Spirituosen (Whisky, Gin usw.).
- Nr. 483. Dethlefsen & Stechmann, Import, Hamburg 1, sucht gut eingeführten Vertreter für getr. Südfrüchte.
- Nr. 484. W. Soutberg & Co., Amsterdam, sucht mit Agenten und Lebensmittelgroßhandlungen ins Geschäft zu kommen, die den Verkauf von getr. Früchten usw. übernehmen würden.
- Nr. 485. Fritz Heyn, Hamburg 11, Deichstraße 34, wünscht mit Buttergroßhandlungen ins Benehmen zu treten, zwecks Errichtung eines Versandlagers in Karlsruhe.

Nr. 486. Werner Kittel, Hamburg 1, Besenbinderhof 19, wünscht mit Agenten der Kolonialwarenbranche in Verbindung zu treten.

Nr. 487. Carl Cordes, Aktiengesellschaft, Magdeburg, sucht einen Vertreter, der der einschlägigen Kundschaft gut eingeführt ist, für den Vertrieb von Isoliermassen, elektrotechnischen und keramischen Kitten und Zementen, von Weich- und Hartlötmitteln usw.

### Badische Landesauftragsstelle Mannheim.

Die Geschäftsstelle der Badischen Landesauftragsstelle Mannheim befindet sich nunmehr in den in dem Börsengebäude in Mannheim befindlichen Räumen der Handelskammer. Telephon: 2, 1000, 2100.

### Gutachten in Goldbilanzstreitfragen.

Das ständige Schiedsgericht für Goldbilanzstreitfragen bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, das der Deutsche Industrie- und Handelstag, der Reichsverband der deutschen Industrie, der Zentralverband des deutschen Großhandels, der Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes, die Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels und die Industrie- und Handelskammer zu Berlin errichtet haben, hat u. a. folgende Gutachten erstatet, die für die Kreise von Handel und Industrie von Interesse sind.

#### 1. Neuregelung der Kapitalkonten von Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft in der Goldbilanz.

Eine Glas- und Spiegelmanufaktur wird von einer offenen Handelsgesellschaft betrieben. Es handelt sich um einen Betrieb mittleren Umfangs, dessen Teilhaber die Einzahlungen auf ihre Kapitalkonten — neben denen Privatkonten nicht geführt werden — in der Zeit der Vollwertigkeit der Friedensmark und zwar nicht in gleicher Höhe geleistet haben. Besondere Arbeitsleistungen des einen oder anderen Gesellschafters kommen für die Bewertung der Kapitalkonten in der Goldbilanz nicht in Frage.

Die Zu- bzw. Abschreibung der Gewinne, Einlagen oder Entnahmen ist bis Ende des Jahres 1922 auf die Kapitalkonten, die Aufstellung der Bilanz bis zu diesem Zeitpunkt in Reichsmark erfolgt. Die Teilhaber haben diese Bilanzen stets als Papiermarkbilanzen anerkannt. Für das Jahr 1923 wurde dagegen vereinbart, Einlagen und Entnahmen über den amtlichen Dollarkurs in Gold umzurechnen und Ende 1923 in Gold zu bilanzieren. Die Teilhaber sind über die Höhe des Goldmarkreinvermögens am 1. Januar 1924 einig. Von einem Vorhandensein stiller oder offener Reserven ist nichts bekannt. Meinungsverschiedenheit besteht darüber, wie die Kapitalkonten der einzelnen Teilhaber für den 1. Januar 1924 in Goldmark zu errechnen sind. Es bestehen darüber drei Ansichten. Nach der einen soll von der Papiermarkbilanz von Ende 1922 ausgegangen und es sollen die in dieser für die einzelnen Teilhaber ausgeworfenen Kapitalkonten in Goldmark nach dem amtlichen Kurse vom 31. Dezember 1922 umgerechnet werden. Nach der zweiten Meinung soll von den in Gold umzurechnenden Kapitalkonten vom 1. Januar 1919 ausgegangen und es sollen diesen bereits für die Jahre 1919, 1920, 1921 und 1922 die Einlagen und Gewinne bzw. die Entnahmen „über den amtlichen Dollarkurs in Goldmark des Einlage- oder Entnahmetages bzw. hinsichtlich des Gewinnes des Bilanztages“ zu- bzw. abgerechnet werden.



Beide Rechnungsarten führen zu verschiedenen Ergebnissen. Der dritte Vorschlag will aus beiden das Mittel ziehen.

Die offene Handelsgesellschaft wünscht nun ein Gutachten darüber, welche Art der Berechnung der Kapitalkonten per 1. Januar 1924 für richtig gehalten werde.

Zur Beantwortung der hiermit gestellten Frage bedarf es zunächst der Klarstellung des Zweckes, welcher mit der Bestimmung des § 1 der Goldbilanzverordnung, daß Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, ... die Bilanz in Goldmark aufzustellen haben, verfolgt wird. Die auf Grund der Papiermarkbuchführung aufgestellten Bilanzen der Inflationszeit hatten keinerlei Anspruch auf materielle Richtigkeit. Sie gaben entweder ein zutreffendes und klares Bild der Wirtschaftslage der Geschäftsunternehmungen, noch der gegenseitigen Rechte der Einzelbeteiligten. Auch bei der o. H. G. wurde durch die Papiermarkbilanz das wirtschaftliche Verhältnis der einzelnen Teilhaber untereinander nicht in einer der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechenden Weise geregelt. Dies klare und wahrhaftige Bild soll die Goldbilanz wieder herstellen. In ihr soll also auch das gegenseitige wirtschaftliche Verhältnis der Teilhaber einer o. H. G., wie es sich in der Bewertung ihrer Kapitalkonten darstellt, so neu geregelt werden, wie es in jedem Einzelfall Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern.

Es steht eine Neuordnung von Verhältnissen in Frage, für welche die Bilanzen der Inflationszeit keine maßgebenden Unterlagen bieten. Es ist deshalb gleichgültig, ob die Teilnehmer einer offenen Handelsgesellschaft die Bilanzen der Inflationszeit unterschrieben und anerkannt haben. Der Vertragscharakter, der unter normalen Verhältnissen einer geprüften, richtig befundenen und anerkannten Bilanz für das gegenseitige Verhältnis der Teilhaber beiwohnt, kommt hier, wo es sich bewußtermaßen um eine gesetzliche Neuordnung auch dieser Verhältnisse auf der — verloren gewesenen — Grundlage der Wirklichkeit und der Billigkeit handelt, überhaupt nicht in Betracht. Auch deshalb nicht, weil den Teilhabern gegenüber der formell richtigen Papierbilanz in der Inflationszeit gar nichts anderes übrig blieb, als zuzustimmen, da diese Zustimmung sonst gegen sie im Klagewege erstritten worden wäre. Das erste Erfordernis eines Vertrages, die Vertragsfreiheit, mangelte also von vornherein, und die Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. November 1902 — Juristische Wochenschrift 1903 S. 28/29 — kann daher keineswegs für die Meinung derer herangezogen werden, welche genehmigte Papierbilanzen der Inflationsjahre als für jeden Teilhaber einer o. H. G. rechtsverbindliche Unterlagen bei der Feststellung der Kapitalkonten angesehen wissen wollen.

Die einer strengen Gerechtigkeit am meisten entsprechende Regelung müßte auf den Zeitpunkt zurückgreifen, von dem ab die Reichsmark nicht mehr das bisherige stabile Markverhältnis zu den Währungen der mit Deutschland in Handelsbeziehungen stehenden Länder hatte. Ein solches Verfahren mag angemessen und praktisch durchführbar für kleine Betriebe sein, zumal dann, wenn die Zahl der Gesellschafter gering ist und Einzahlungen und Entnahmen nicht häufiger erfolgt sind. Im allgemeinen aber empfiehlt es sich, unter Verzicht auf den aussichtslosen Versuch „hundertprozentige Gerechtigkeit“ zu schaffen, nur auf den Zeitpunkt zurückzugehen, von dem ab die Mark erheblich und in immer schnellerem Tempo zu sinken begann. Als diesen Zeitpunkt wird man das Ende des Jahres 1918 anzusehen und deshalb von dem Stande der Kapitalkonten der einzelnen Teilhaber in der Bilanz für 1918 auszugehen haben.

Die Umrechnung über den Dollarkurs erscheint uns im allgemeinen unbedenklich bei Betrieben, in denen die Beschaffung der Rohstoffe hauptsächlich aus dem Ausland erfolgt und der weitaus größte Teil der Geschäftsausgaben darstellt, wie etwa in vielen Betrieben der Textilbranche. In Betrieben der hier in Rede stehenden Art sind die Rohstoffe billig und im Inlande erhältlich. Für

die Betriebskosten und die Rentabilität ist dagegen von überwiegender Bedeutung der Preis der in großen Mengen verbrauchten Kohlen und die Höhe der Frachtkosten für diese. Es wird daher — sofern dem nicht in einem Einzelfalle besondere Hindernisse entgegenstehen — sich empfehlen, nicht eine Berechnung über den jeweiligen Dollarkurs, sondern nach einem „Gewerbeindex“, im eben erwähnten Beispielfall, also etwa nach dem Preis der Kohlen und der Kosten ihrer Zufuhr als Grundlage der Umrechnung zu wählen.

Jedenfalls wird für die Einzahlungen und Entnahmen der Goldmarkbetrag nach dem jedesmaligen Zahlungs- oder Auszahlungstage über den jeweiligen Dollarkurs oder den Stand des Gewerbeindex zu berechnen und zu- oder abzubuchen sein. Für die zuzuschreibenden, aus den Jahresbilanzen sich ergebenden Gewinne ist naturgemäß der Dollarkurs bzw. der Gewerbeindex des letzten Tages des Bilanzjahres maßgebend.

Die auf diese Weise gewonnenen Endzahlen stellen die Kapitalkonten der einzelnen Teilhaber dar. Da hierbei jedoch von einem Stande des vorhandenen, in Goldmark nach dem Kurse oder Indexstand vom 31. Dezember 1918 umzurechnenden Reinvermögens von diesem Tage ausgegangen ist, so wird die Additionssumme der Teilhaberkonten nicht dem Betrage des per 31. Dezember 1923 festgestellten, unter den Gesellschaftern unstrittigen Goldmarkreinvermögens entsprechen. Es muß also eine Erhöhung oder Kürzung im Verhältnis der Summe der für den 31. Dezember 1923 errechneten Salden zu dem festgestellten Goldmarkreinvermögen nach dem Gewinn- und Verlustbeteiligungsschlüssel erfolgen.

2. a) Abzug des Wertes von Bezugsrechten bei Mehrstimmrechtsaktien mit Obligationscharakter.

Die §§ 28, 29 Absatz 1 und 30 sind in der Reihenfolge anzuwenden, wie sie im Gesetz aufgestellt sind. Aktien, die z. B. mehrfaches Stimmrecht nach dem 31. Dezember 1918 erhielten und sogar noch in der Veräußerung und Verfügung, wie im § 30 vorgesehen, beschränkt sind, dürfen nicht nach § 29 Absatz 1 behandelt werden, wenn bei ihnen der Anteil am Liquidationserlös sowie im Falle der Einziehung nach § 227 HGB der Rückzahlungsbetrag auf einen Hundertsatz des Nennbetrages beschränkt ist. Der Wert der Bezugsrechte ist also bei Aktien mit Obligationscharakter nicht abziehbar.



**Meisterwerke deutscher Präzisionsmechanik der Triumph-Werke Nürnberg**

Alleinvertreter:

**Georg Mappes, Karlsruhe**  
Karl-Friedrichstraße 20.



b) Berechnung des Bezugsrechtswertes bei Stamm- und Vorzugsaktien.

Sind die Stammaktien und die Vorzugsaktien in gleichem Verhältnis zum Bezuge von jungen Stammaktien zum gleichen Kurse berechtigt gewesen, so ergibt sich rechnerisch derselbe Wert des Bezugsrechts sowohl für die Vorzugsaktien, wie für die Stammaktien, und zwar ist der Wert des Bezugsrechts für die Vorzugsaktien die Differenz zwischen dem Bezugspreise der jungen Stammaktien und deren Wert, dividiert durch die Anzahl der Vorzugsaktien, die das Bezugsrecht auf eine junge Stammaktie gibt. Der Wert der jungen Stammaktien ist dabei für die rechnerische Feststellung des Bezugsrechts gleich dem Kurse der alten Stammaktien abzüglich des Bezugsrechts anzusetzen, da in dem Kurs der alten Stammaktien das gleichzeitig gewährte Bezugsrecht zum Ausdruck kommt. Der tatsächliche Wert des Bezugsrechts für die Stammaktien weicht nun in der Praxis von dem rechnerischen Wert regelmäßig etwas ab. Die Umstände, die in dieser anderweitigen Bewertung des Bezugsrechts bei den Stammaktien zum Ausdruck kommen — vorläufige Nichtlieferbarkeit der jungen Aktien u. dgl. — müssen natürlich auch für den tatsächlichen Wert des Bezugsrechts der Vorzugsaktien in Rücksicht gezogen werden. Es ist daher das Bezugsrecht auf die Vorzugsaktien dem notierten Werte des Bezugsrechts der Stammaktien gleichzusetzen. Der demnach dem Werte des Bezugsrechts entsprechende Betrag ist nach dem Mittelkurse der Bezugsrechtsnotierungen in Goldmark umzurechnen und bei der Umstellung von der Goldmarkeinzahlung der Vorzugsaktien abzuziehen.

c) Stimmzahl der einzelnen Mehrstimmrechts-vorzugsaktien.

27 Millionen Mark nominell Papiermarkaktien über je 1000 Mark, umgestellt auf 2,7 Millionen Mark nominell Goldmarkaktien zu je 100 Mark, die die 27000 Stimmen voll behalten, stehen 18000 Stimmen der Papiermark-Mehrstimmrechts-Vorzugsaktien gegenüber, deren Goldmarkwert 315 Mark beträgt und die als Mehrstimmrechtsaktien nach § 29 Absatz 2 umgestellt werden. Der Gesamtnennbetrag dieser Aktien ist zwingend mindestens 5000 Goldmark. Dieser Nennbetrag muß also durch Zahlung erreicht werden, falls die Aktiengattung nach der Umstellung aufrechterhalten werden soll, so daß der Betrag von 315 Goldmark für die Vorzugsaktien auf 5000 Goldmark aufzufüllen ist, und zwar durch gleichmäßige Zuzahlung seitens der Vorzugsaktionäre. Die genannte Stimmzahl dieser Vorzugsaktiengattung erstreckt sich auf den gesamten Mindestnennbetrag der Gattung von 5000 Goldmark, also auf alle Vorzugsaktien, die für diesen Betrag ausgegeben werden. Man würde in diesem Falle die 18000 Stimmen durch 5000 dividieren und den neuen 1 Goldmark-Vorzugsaktien  $\frac{18000}{5000}$  je Stimmen zubilligen, so daß sich ein Dezimalbetrag von 3,6 Stimmen für jede Vorzugsaktie ergibt. Naturgemäß wird in der Praxis ein derartiges Stimmrecht vermieden werden, und kann dies mit Leichtigkeit dadurch geschehen, daß z. B. an Stelle von 5000 Goldmarkvorzugsaktien zu je 1 Goldmark nur 1000 zu 5 Goldmark mit 18fachem Stimmrecht, oder 100 Vorzugsaktien zu 50 Goldmark mit 180fachem Stimmrecht usw. geschaffen werden. § 27 Absatz 2 der 2. DV regelt also nur das Stimmverhältnis von Gattung zu Gattung. Kommen dabei für den geringsten Nennbetrag Dezimalbrüche heraus, so wird dies durch andere Stückelung der Aktien zu beseitigen sein.

d) Behandlung von Spitzenbeträgen bei Mehrstimmrechtsvorzugsaktien mit Nennwert von 1 Goldmark.

Bezüglich der Mehrstimmrechtsvorzugsaktien ist § 35 Absatz 1 Satz 4 sinngemäß so auszulegen, daß aus Spitzen bei der Umstellung von Mehrstimmrechtsaktien zunächst Aktien mit einem Nennbetrag von mindestens 1 Goldmark oder einem vielfachen hiervon geschaffen werden müssen und für die überschüssenden Beträge

Anteilscheine gewährt werden. Diese Auslegung wird allerdings durch den Wortlaut des § 35 Absatz 1 Satz 4 nicht direkt begründet. Aus dem Sinne dieses Paragraphen und der Absicht des Gesetzgebers — der Beseitigung der Spitzenbeträge — geht aber unzweifelhaft hervor, daß der Spitzenbetrag bei Umstellung einer Aktienart zunächst durch Aktien aus dem Mindestbetrag, der für diese Aktienart zulässig ist, ausgeglichen werden muß und erst darüber hinaus durch Anteilscheine. Es würde der Spitzenregelung widersprechen, wenn man § 35 Absatz 1 Satz 4 wörtlich auch bei Mehrstimmrechtsaktien anwenden würde und dort in einer Gattung mit 1 Goldmark Aktien Spitzenbeträge durch 20 Goldmark-Aktien auszugleichen versucht.

e) Der Mindestnennbetrag einer Mehrstimmrechtsvorzugsaktiengattung verschiedener Emissionen.

§ 27 Absatz 2 der 2. DV spricht von dem Stimmverhältnis der Aktiengattungen, § 29 Absatz 2 spricht nur von dem Gesamtnennbetrag bzw. Einzelnennbetrag „der mit mehrfachem Stimmrecht ausgestatteten Aktien“. Hiernach ist für alle Vorzugsaktien sämtlicher Emissionen der gleichen Gattung als Mindestnennbetrag 5000 Goldmark gegeben. Stellt der Goldmarkwert der 1. Emission schon 5000 Goldmark dar, dagegen bei den übrigen Emissionen infolge Abgang der Bezugsrechte nur Pfennigbeträge oder sogar Minusbeträge, so ist für jede Vorzugsaktienemission von so geringem Wert mindestens eine Aktie zu einer Goldmark zu bilden, indem der Zusatzbetrag nachzuzahlen ist. Ein Minusbetrag, der sich durch den Abzug der Bezugsrechte ergibt, ist nicht durch Zuzahlung zu decken. Die Zuzahlungsverpflichtungen des § 29 Absatz 2 hat nicht den Zweck, der Gesellschaft bei einer bestimmten geringfügigen Höhe des Goldmarkwertes der Aktienemission oder bei Abzug wertvoller Bezugsrechte neues Kapital zuzuführen bzw. für die Gesellschaft nachträglich eine Forderung in Höhe dieses Minusbetrages zu begründen. Zweck des § 29 Absatz 2 ist die Festsetzung eines Mindestnennbetrages für die einzelne Aktiengattung, der im Interesse der Vermeidung eines Mißbrauchs in der Schaffung von Mehrstimmrechtsvorzugsaktien innegehalten werden muß, um die Erhaltung der Vorzugsaktien zu gewährleisten. Die betreffende Aktienemission kann deshalb aufrechterhalten werden, indem für die gesamte Emission der Betrag von 1 Goldmark zugezahlt wird.

f) Verteilung der Stimmen bei Vorzugsaktienemissionen verschiedenen Goldwertes.

Bezüglich der Stimmverhältnisse wird der Standpunkt vertreten, daß alle Vorzugsaktien mit gleicher Ausstattung eine Gattung bilden, die nach § 27 Absatz 2 im Verhältnis zur Gesamtheit der Aktien auch nach der Umstellung das gleiche Stimmverhältnis behalten. Wird allerdings eine Emission infolge Nichtzuzahlung auf den oben angegebenen Mindestbetrag nicht aufrechterhalten bzw. eingezogen, so können die verbleibenden Vorzugsaktien nur den verhältnismäßig auf sie entfallenden Teil der Stimmen bewahren. Bleiben die Vorzugsaktienemissionen sämtlich bestehen, so haben alle zusammen das gleiche Stimmverhältnis gegenüber den anderen Aktien wie vor der Umstellung. Jede einzelne Vorzugsaktienemission müßte aber in sinngemäßer Durchführung des Grundsatzes des § 27 Absatz 2 für sich innerhalb der Gesamtstimmzahl aller Emissionen das auf sie entfallende Verhältnis behalten, wie sie es vor der Umstellung gegenüber den anderen Vorzugsaktienemissionen gehabt hat. In der Praxis wird sich diese Schwierigkeit der Verteilung der Stimmverhältnisse und des Goldmarkwertes auf die einzelnen Emissionen in der Mehrzahl der Fälle dadurch beseitigen lassen, daß von der Befugnis des § 28 Absatz 2 Satz 4 Gebrauch gemacht und ein Durchschnittswert der Emissionen festgestellt wird.

Geschäftsstelle der Badischen Wirtschafts-Zeitung, Karlsruhe, Ritterstr. 1. Fernspr. 297. — Verantwortl. für die Schriftleitung: Dr. Krien, Handelskammer-Syndikus; für Anzeigen: Fritz Seelmann, beide in Karlsruhe.



## Alfred Just & Waiblinger, Karlsruhe i. B.

Sommerstraße 30

Telephon: 268, 368

Jutegewebe-, Sack- und Deckenfabrik / Decken-Verleih-Anstalt / Matratzenschoner-Fabrikation

Tel.-Adr.: Juwasack

Massenfabrikation und ständiges Lager in neuen und gebrauchten Säcken aller Art,  
u. a. Spezialität: Fabrikation von wasserdichten Waggondecken aller Art.

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifen-Fabrik

**F. Wolff & Sohn** S. m. Karlsruhe  
b. H. (Baden)

Zweigniederlassungen in Berlin, Wien, Basel, Mailand  
Vertreter an allen Haupthandelsplätzen der Erde

## C. Beuffenmüller & Cie. Breffen

(Baden)

Lackier- und Metallwaren-Fabrik. Gegründet 1862.

Fernsprecher Nr. 2 Postscheck-Konto: Karlsruhe Nr. 2163

Blanke und lackierte, gepreßte und gedrückte **Metallwaren** nach Muster und Zeichnungen aus Eisenblech, Weißblech, Zink, Messing, Kupfer, Aluminium u. Neusilber.

Spezialität: Laternen und Blechwaren für Eisenbahnen und Waggonfabriken, für Apotheken und Industriebedarf, Feuerwehr-Ausrüstungsgegenstände, Metall-Grabkränze und Dekorationspflanzen.

## BANKHAUS STRAUS & CO., KARLSRUHE

Friedrichsplatz 1 Depeschenadresse: Bankstraus Eingang Ritterstraße

Fernsprechanschlüsse:

für den Stadtverkehr Nr. 30, 4431, 4432, 4433, 4434, 4435, 4436, 4437, 4438  
für den Fernverkehr Nr. 4901, 4902, 4903, 4904, 4905, 4906  
für die Devisen-Abteilung Nr. 4439, 4440, 4441.

## Die Außenhandels-Abteilung der Handelskammer Karlsruhe

erteilt Auskünfte

in allen Fragen über Ein- und Ausfuhr  
sowie Zollangelegenheiten.

## Klebstoffe Kalt- und Leime Pflanzen-

unübertroffene Qualitäten, franko jeder Eisenbahnstation

Klebstoff- und Pflanzenleimfabrik **Math. Maier** Altschweier-Bühl  
in Baden

## W. Fäßler & Co.

Eisenbahnbau / Tiefbau

Bürklinstr. 6 **KARLSRUHE I. B.** Tel. 2304

projektieren, liefern und verlegen

## Anschlußgleise

liefern:

Rollbahnen \* Holzschwellen \* Bagger

## Carl August Nietten & Co.

Kohlenhandelsgesellschaft

Fernspr. 982,  
5165 u. 5506**Karlsruhe i. B.** Telegr.-Adr.:  
Kohlennieten

Zweigniederlassungen in

**Mannheim + Würzburg + Bamberg****Kohlen, Koks, Briketts, Brennholz**Elektrische Kranen-Anlagen und Verladebrücken  
Sieb- u. Brechwerke, Brennholz-Säge- u. Spaltwerke

## DEUTSCHE EISENBAHNSIGNALWERKE A-G

vorm. SCHNABEL &amp; HENNING, C. STAHRER, ZIMMERMANN &amp; BUCHLOH

GEGRÜNDET 1869

**BRUCHSAL**

GEGRÜNDET 1869

LIEFERT ALLE ANLAGEN, DIE FÜR DIE SICHERUNG  
DES EISENBAHNBETRIEBES IN FRAGE KOMMEN